

# **Jugendordnung der Sportjugend Braunschweig im Stadtsportbund Braunschweig e.V.**

## **§ 1 Name**

Die Sportjugend Braunschweig ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. (nachfolgend „SSB“ genannt). Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Die Sportjugend Braunschweig gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die Regelung der allgemeinen Fragen des Jugendsports und die Vertretung gegenüber den Jugendorganisationen. Sie ist Gliederung der Sportjugend Niedersachsen und kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden.

Die Sportjugend erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

## **§ 2 Grundsätze**

Die Sportjugend Braunschweig bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für demokratische Mitbestimmung, Mitverantwortung und Partizipationschancen der Jugend ein.

Die Sportjugend Braunschweig ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte sowie für religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz ein. Die Sportjugend Braunschweig engagiert sich für interkulturelle Verständigung und setzt sich für eine gesellschaftliche Chancengerechtigkeit und eine Gleichstellung der Geschlechter ein. Sie ist dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und setzt sich für ein faires Miteinander sowie für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Sportjugend Braunschweig engagiert sich für den Kinderschutz und wendet sich gegen jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport.

Alle in dieser Jugendordnung genannten Funktionen stehen – unabhängig von Ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für männliche und weibliche Bewerber offen.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben der Sportjugend Braunschweig erstrecken sich auf alle Bereiche der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und erstrecken sich auf nachfolgende Punkte.

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports
- Bereitstellung zeitgemäßer Aus- und Fortbildungsangebote
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nicht organisierte, Sport interessierte Jugendliche
- Durchführung von Jugendreisen zur Pflege der internationalen Verständigung
- Sie motiviert und qualifiziert für das bürgerschaftliche Engagement sowie für die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von jungen Menschen im Sport

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und von Kindern und Jugendlichen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Sportjugend Braunschweig sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 5 Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend Braunschweig.

Die Vollversammlung ist in der Regel ordentlich, kann aber auch außerordentlich einberufen werden.

Die ordentliche Vollversammlung findet alle 2 Jahre, wie der Stadtsporttag des Stadtsportbundes, statt. Sie sollte möglichst 6 Wochen vor dem Stadtsporttag stattfinden.

Anträge an die Vollversammlung können die Sportvereine und Fachverbände im SSB sowie der Vorstand der Sportjugend Braunschweig stellen. Sie müssen 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung und unterschreiben beim Vorstand der Sportjugend eingereicht werden.

Die ordentliche Vollversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird dann schriftlich oder per Mail an die Mitgliedsvereine und Fachverbände versendet.

Dringlichkeitsanträge können auch am Versammlungstag gestellt werden, über die Annahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden wenn es einen Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände der Sportjugend Braunschweig oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes der Sportjugend Braunschweig gibt.

Die Einladungsfrist ist mit der der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch.

Als Email Anschrift wird die von den Mitgliedsvereinen und Fachverbänden angegebene letzte Email- Adresse benutzt

#### **§ 6 Die Zusammensetzung der Vollversammlung**

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Sportjugend Braunschweig den Delegierten der Mitgliedsvereine und der Fachverbände im Stadtsportbund Braunschweig e.V.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat 1 Stimme.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen bis 18 Jahre der Vereine. Es gilt nachfolgender Schlüssel.

bis zu 100 Mitgliedern 1 Stimme  
 bis zu 200 Mitgliedern 2 Stimmen  
 bis zu 400 Mitgliedern 3 Stimmen

bis zu 600 Mitgliedern 4 Stimmen  
bis zu 800 Mitgliedern 5 Stimmen  
bis zu 1.000 Mitgliedern 6 Stimmen  
je angefangene weitere 1.000 Mitglieder zusätzlich 1 Stimme

Fachverbände haben 1 Stimme.

Zur Ermittlung der Stimmenanzahl wird die Bestandserhebung des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen verschiedenen Vereinen und/oder Fachverbänden ist nicht möglich.

Ein Delegierter hat ein maximales Stimmrecht für 2 Stimmen aber nur für einen Verein

### **§ 7 Aufgaben der Vollversammlung**

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beratung und Abstimmung über grundsätzliche Angelegenheiten
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte für die folgende/n Legislaturperiode/n
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

### **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wahlen können durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden der Sportjugend Braunschweig
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend Braunschweig
- bis zu 7 Beisitzern / Beisitzerinnen
- der/dem hauptamtlichen Jugendreferentin/Jugendreferenten des SSB \*

Der Vorstand der Sportjugend wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ausgenommen davon ist der hauptamtliche Jugendreferent/ die hauptamtliche Jugendreferentin des SSB. \*

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes, aber maximal nicht länger als 3 Monate nach den Neuwahlen, im Amt.

Sollten Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden so kann der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen die Positionen kommissarisch besetzen.

Die Beisitzer sollten unter anderem folgende Aufgabenschwerpunkte abdecken:

- Finanzen
- Freizeiten
- Lehrarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Sportjugenden und Institutionen
- Internationale Begegnungen
- Führung Juniorteam
- Projektarbeit

### **§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Braunschweig sind unter anderem:

- Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Entwicklung und Umsetzen von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit
- Die Vertretung der Sportjugend in anderen Gremien
- Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten im In- und Ausland
- Aufbau und Führung eines Juniorteam
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Sportjugenden der Regionen
- Planung und Durchführung von Schulungen für alle die sich in der Jugendarbeit engagieren

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände beratend teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung die der Sportjugend zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

### **§ 12 Vertretung**

Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Sportjugend Braunschweig nach innen und außen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind untereinander vertretungsberechtigt.

Im Verhinderungsfall wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. dem/der Stellvertreter/in ein Beisitzer/in als Vertreter/in benannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter gehören gemäß Satzung des SSB dem Präsidium des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. an.

Der Vorsitzende der Sportjugend Braunschweig gehört gemäß Satzung des SSB dem geschäftsführenden Präsidium des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. an.

### **13 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend am 27.09.2012 in Kraft und wurde zuletzt am 13.09.2016 durch die Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig geändert.

..... \* Die Vollversammlung der hat den Text beschlossen, beim Stadtsporttag wurde die Änderung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.